

**Leitfaden**  
**4. Modellphase**  
ab 01.01.2019

# Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

**LANDKREIS  
CALW**



Stand Januar 2019

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw

## **Landkreisfinanzierungsmodell**

Seit 01.01.2012 praktiziert der Landkreis Calw sein Erfolgsmodell „Landkreisfinanzierungsmodell“ zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw.

Der Landkreis fördert mit Mitteln aus dem Finanzausgleich Tagespflegepersonen, die im Landkreis Kindertagespflege anbieten. Alle Kommunen des Kreises haben sich dieser Förderung angeschlossen und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe.

Das Fördermodell wurde 2018 zum dritten Mal evaluiert. Die 4. Modellphase wird ab dem 01.01.2019 umgesetzt.

### Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

#### Fördervoraussetzungen für die Tagespflegepersonen (TPP) sind:

1. Das Vorliegen einer **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII für:
  - TPP im eigenen Haushalt oder
  - TPP in anderen geeigneten Räumen oder
  - TPP in einer Großtagespflegestelle, die eine **selbstständige Tätigkeit** ausüben und direkt in der Betreuung von Tagespflegekindern tätig sind.

oder

Das Vorliegen einer **Geeignetheitsbescheinigung** für:

- TPP im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrauen/Kinderbetreuer), die eine **selbstständige Tätigkeit** ausüben.
2. Das Absolvieren der **Qualifizierungskurse** nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (UE) oder 88 UE für pädagogische Fachkräfte (§ 7 KiTaG) innerhalb von 1,5 Jahren.

3. Das Erfüllen der **jährlichen Fortbildungspflicht** nach Abschluss der Qualifizierung. Von den gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen 15 UE müssen mindestens 9 UE beim Fachdienst Kindertagespflege absolviert werden. 6 UE können auch bei einem anderen anerkannten Bildungsträger besucht und durch Teilnahmebescheinigungen gegenüber dem Fachdienst nachgewiesen werden.
4. Das Vorliegen eines **aktuellen Betreuungsangebotes**.
5. Das Vorliegen einer Bescheinigung über einen **Grundkurs „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“** (mindestens 8 UE) oder anschließend eine Bescheinigung über einen **Auffrischkurs „Erste Hilfe am Kind“** (mindestens 4 UE). Diese wird alle 24 Monate benötigt.
6. Das Vorliegen eines **aktuellen Meldebogens** beim Fachdienst Kindertagespflege über alle betreuten Tageskinder.
7. Das Vorliegen einer **Erklärung** die beinhaltet, dass bei Beantragung der Fördermittel für geleistete Betreuungsstunden **keine zusätzlichen Elternbeiträge** bei Kindern **unter drei Jahren** erhoben werden.  
Für Kinder **über drei Jahren kann ein Elternbeitrag** von höchstens 1,00 € je Betreuungsstunde erhoben werden.

**Nur wenn alle Voraussetzungen vorliegen, gilt die TPP als förderfähig und wird den Kommunen mit diesem Status gemeldet. Fehlen einzelne Voraussetzungen wird die Förderfähigkeit ausgesetzt. Die TPP hat die Möglichkeit fehlende Voraussetzungen wieder zu erlangen:**

Zu 1.: Ist die Pflegeerlaubnis/Geeignetheit erloschen, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat nach Ausstellung der neuen Pflegeerlaubnis/Geeignetheit wieder erlangt werden.

Zu 2.: Ist absehbar, dass die Qualifizierung nicht in einem Zeitraum von 18 Monaten beendet werden kann, erlischt die Förderfähigkeit zu diesem Zeitpunkt. Nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat wieder bestätigt werden.

Zu 3.: Ist absehbar, dass die Fortbildungspflicht von 15 UE im aktuellen Kalenderjahr nicht erfüllt werden kann, erlischt die Förderfähigkeit zu diesem Zeitpunkt. Erst nachdem die TPP im darauffolgenden Kalenderjahr alle 15 UE dem Fachdienst nachweisen kann, wird ihre Förderfähigkeit ab dem Folgemonat bestätigt.

Zu 4.: Wird aktuell kein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt (pausieren), können keine Fördermittel über das Landkreisfinanzierungsmodell beantragt werden.

Wird jedoch ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt und kann aufgrund fehlender Nachfrage nicht betreut werden, kann die Anerkennungspauschale über das Landkreisfinanzierungsmodell abgerechnet (maximal sechs Monate im Kalenderjahr) werden.

Zu 5.: Erlischt die Förderfähigkeit aufgrund des fehlenden fristgerechten Nachweises, kann frühestens ab dem Folgemonat nach erfolgreicher Teilnahme am Erste Hilfe Kurs die Förderfähigkeit wieder bestätigt werden. Es wird hierbei eine Kulanz von drei Monaten eingeräumt.

Zu 6.: Abgerechnete Fördermittel für nicht gemeldete Kinder werden vom Landratsamt zurückgefordert.

Zu 7.: Das Landkreisfinanzierungsmodell bedeutet eine finanzielle Wertschätzung der TPP im Landkreis Calw.

Gleichzeitig unterstützt es die Harmonisierung der Elternbeiträge:

Angelehnt an die durchschnittlichen Kindertagesstätten- und Kindergartenbeiträge aller Gemeinden und Städte im Landkreis Calw wurden die derzeitigen Elternbeiträge (1,50 € für Kinder unter drei Jahren und 1,00 € für Kinder über drei Jahren) von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe errechnet. Beantragen die Eltern die laufende Geldleistung (6,50 € für Kinder unter drei Jahren, 6,00 € für Kinder über drei Jahren), so können sie aufgrund des festgelegten Elternbeitrages ihre anfallenden Betreuungskosten genau planen. Gleichzeitig haben die Eltern die Gewissheit, dass die Kosten für die geleisteten Betreuungsstunden bei den Tagespflegepersonen einheitlich geregelt sind.

**Falls Fördermittel über das Landkreisfinanzierungsmodell beantragt werden, bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Fachdienst, dass kein zusätzlicher Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren erhoben wird.**

**Falls ein Elternbeitrag für Kinder über drei Jahren erhoben wird, kann dieser höchstens 1,00 € je Betreuungsstunde betragen.**

Diese Erklärung ist ein Jahr gültig. Es kann jeweils zu Beginn des Kalenderjahres neu entschieden werden, ob das Landkreisfinanzierungsmodell in Anspruch genommen wird.

Zusätzlich erhobene Elternbeiträge für Essensgeld und Fahrtkosten bleiben von dieser Regel unberührt.

## **I. Förderung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt**

**Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 20 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.**

### **1. Grundpauschale für alle Tagespflegekinder**

TPP, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, erhalten eine monatliche Grundpauschale von 40,00 € je betreutem Kind.

### **2. Anerkennungspauschale**

Werden keine Kinder in Kindertagespflege betreut, so wird eine Anerkennungspauschale von 30,00 € monatlich gewährt (maximal sechs Monate im Kalenderjahr).

### **3. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren** Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat **tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert.**

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden:

- Bei einer wöchentlichen Betreuung bis zu 15 Stunden (bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt 1,00 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung von mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,40 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung über 30 Stunden (ab 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,80 € je Betreuungsstunde.

**Die Beträge werden jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.**

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Seite 8 , Besonderheiten des Fördermodells).

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

## **II. Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Bedingung für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind neben den genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen (siehe Seiten 1 und 2) auch die **Leitlinien** des Landkreises Calw **für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.**

**Nur selbstständig tätige TPP können eine Förderung nach dem Landkreisfinanzierungsmodell erhalten.**

**Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 20 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.**

### **1. Grundpauschale für alle Tagespflegepersonen**

TPP, die im Kernteam in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen selbstständig tätig sind, erhalten eine monatliche Grundpauschale von 400,00 €.

Diese Pauschale wird maximal für zwei selbstständig tätige TPP im Kernteam gewährt. Zusätzlich kann eine Pauschale von 160,00 € monatlich für die Vertretungs-TPP beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 960,00 € für ein Tagespflegeprojekt mit zwei Personen im Kernteam und einer Vertretungskraft.

Sind weniger TPP tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale.

Betreuen die TPP auch in ihrem eigenen Haushalt (außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) so können sie nur für die Kinder, die **ausschließlich im eigenen Haushalt** betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen. Die monatliche Anerkennungspauschale können sie grundsätzlich nicht beantragen.

## **2. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren** Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat **tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert.**

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden:

- Bei einer wöchentlichen Betreuung bis zu 15 Stunden (bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt 1,00 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung von mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,40 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung über 30 Stunden (ab 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,80 € je Betreuungsstunde.

**Die Beträge werden jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.**

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Seite 8, Besonderheiten des Fördermodells).

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

### **III. Förderung der Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle**

In einer Großtagespflegestelle betreuen zwei selbstständig tätige TPP in dafür besonders geeigneten Räumlichkeiten bis zu 9 Kinder gleichzeitig. Eine der beiden TPP muss in den Räumlichkeiten den Hauptwohnsitz haben. Die Abrechnung des Förderprogramms mit der Kommune erfolgt mit der TPP, in deren Haushalt betreut wird (Betreuungskommune). Eine interne Abwicklung findet zwischen den TPP statt.

**Nur selbstständig tätige TPP können eine Förderung nach dem Landkreisfinanzierungsmodell erhalten.**

**Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 20 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.**

## **1. Grundpauschale für alle Tagespflegekinder**

Die TPP in einer Großtagespflegestelle erhalten eine monatliche Grundpauschale von 60,00 € je betreutem Kind. Sie müssen Mehrkosten, z.B. Benzinkosten und Mehrarbeit, z.B. Teamarbeit tragen und sichern eine verlässliche gegenseitige Vertretung.

## **2. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren** Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat **tatsächlich geleisteten** **Betreuungsstunden gefördert.**

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden:

- Bei einer wöchentlichen Betreuung bis zu 15 Stunden (bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt 1,00 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung von mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,40 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung über 30 Stunden (ab 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,80 € je Betreuungsstunde.

**Die Beträge werden jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.**

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Seite 8, Besonderheiten des Fördermodells).

Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

## **Supervision für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen**

Die Herausforderungen der TPP in diesen beiden Projekten sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie die Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbständigkeit zu bewältigen. Voraussetzung für ein Gelingen ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Projekten aus 4 TPP besteht. Erfahrungen zeigen, dass regelmäßige Reflexion des eigenen Handelns gut funktionierende Strukturen stabilisiert, vorhandene Problematiken deutlich macht und somit Lösungswege aufzeigt. In einer Supervision wird durch die Außenperspektive des Supervisors und mit Hilfe verschiedener Methoden dies ermöglicht.

Das Landkreisfinanzierungsmodell unterstützt diese Entwicklung. TPP können gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich 6 Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 110,00 € pro Stunde erstattet.

**Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe abgerechnet werden.**

#### **IV. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten/selbstständig tätige Kinderfrauen und Kinderbetreuer**

In der Regel müssen die TPP, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, von den Eltern angestellt werden.

In **seltenen Ausnahmefällen** sind die TPP selbstständig tätig.

**Nur selbstständig tätige TPP können eine Förderung nach dem Landkreisfinanzierungsmodell erhalten.**

**Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich bzw. 20 Stunden monatlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.**

##### **1. Grundpauschale für alle Tagespflegekinder**

TPP erhalten eine monatliche Grundpauschale von 40,00 € je betreutem Kind.

##### **2. Anerkennungspauschale**

Werden keine Kinder in Kindertagespflege betreut, so wird eine Anerkennungspauschale von 30,00 € monatlich gewährt (maximal sechs Monate im Kalenderjahr).

##### **3. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren** Für Kinder unter drei Jahren werden die im Monat **tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gefördert.**

Dabei ergibt sich die folgende Staffelung nach Betreuungsstunden:

- Bei einer wöchentlichen Betreuung bis zu 15 Stunden (bis 64,5 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt 1,00 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung von mehr als 15 Stunden und bis zu 30 Stunden (mehr als 64,5 Monatsstunden und bis zu 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,40 € je Betreuungsstunde.
- Bei einer wöchentlichen Betreuung über 30 Stunden (ab 129 Monatsstunden) gewähren der Landkreis und die Kommunen insgesamt 1,80 € je Betreuungsstunde.

**Die Beträge werden jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.**

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Seite 8, Besonderheiten des Fördermodells).



Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

### **Besonderheiten des Fördermodells**

#### ✓ **Betreuung mit Übernachtung**

TPP, die Betreuungen mit Übernachtung anbieten, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Die Stunden können in vollem Umfang abgerechnet werden.

#### ✓ **Betreuung an Wochenenden**

TPP, die Betreuungen an Wochenenden (mind. 5 Std. im Monat an einem Samstag/Sonntag je Kind) anbieten, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale, die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren sowie eine monatliche Wochenendbetreuungs pauschale in Höhe von 20,00 €. Diese Sonderpauschale kann unabhängig vom Alter des Kindes beantragt werden.

**Die Pauschale wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.**

#### ✓ **Betreuung in den Ferien**

TPP, die auch in den Ferien betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren.

Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich muss je Kind erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.

Da eine Ferienbetreuung in der Regel weniger als 4 Wochen benötigt wird, kann in diesem Sonderfall auf den Mindestbetreuungsumfang von 20 Std. monatlich verzichtet werden.

#### ✓ **Betreuung von Tagespflegekinder aus anderen Landkreisen**

TPP, die Tagespflegekinder aus anderen Landkreisen betreuen, erhalten nur den hälftigen Betrag (aus Mitteln des Finanzausgleiches) vom Landkreis.

Dies bedeutet, dass der Betrag von Seiten der Kommune entfällt.

### **Auszahlung**

- ✓ Die förderfähigen Tagespflegepersonen kooperieren bzw. wenden sich bezüglich der **Auszahlung des Landkreisfinanzierungsmodells** an folgende Ansprechpartner:

### 1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt:

- Für die Anerkennungspauschale, Grundpauschale und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden: Wohnortkommune = Betreuungskommune

### 2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

- Für die Grundpauschale und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden: Betreuungskommune

### 3. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen:

- Für die Grundpauschale und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden: Betreuungskommune

### 4. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten – selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer:

- Für die Grundpauschale und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden: Wohnortkommune des Tageskindes = Betreuungskommune
- Für die Anerkennungspauschale: Wohnortkommune der Kinderfrau/des Kinderbetreuers

- ✓ Der **Fachdienst Kindertagespflege meldet den Kommunen quartalsweise die förderfähigen TPP**. Zwischenzeitliche Änderungen werden den Kommunen mitgeteilt. Es empfiehlt sich, dem Fachdienst die Ansprechperson innerhalb der Kommune zu benennen, so dass die Kommunikation auf kurzem Weg per E-Mail erfolgen kann.
- ✓ Grundsätzlich ist die **Inanspruchnahme der Förderung „Landkreisfinanzierungsmodell“** durch die TPP **freiwillig**.
- ✓ TPP müssen sich von den Eltern der betreuten Kinder eine **Schweigepflichtsentbindung** geben lassen, so dass Name, Wohnort, Geburtsdatum und Betreuungsumfang der betreuten Kinder an die Kommune zur Abrechnung weitergegeben werden können.
- ✓ Die **TPP rechnen direkt mit der zuständigen Kommune ab**. Dafür steht ein gesondertes Abrechnungsformular zur Verfügung. Dieses kann als EXCEL-Tabelle zur Verfügung gestellt werden und befindet sich im Anhang. Jede Kommune entscheidet individuell über die Abwicklung und den Abrechnungszeitraum.
- ✓ Jedes **Tagespflegekind**, für das eine Abrechnung bei der Kommune gestellt wird, **muss dem Fachdienst gemeldet sein**. Nur **die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden** können abgerechnet werden. Diese sollten nur in Ausnahmefällen die Anzahl der bewilligten Stunden überschreiten.
- ✓ Es empfiehlt sich, dass sich die TPP vor der ersten Abrechnung mit dem Fachdienst in Verbindung setzen, so dass **individuell geklärt werden** kann, ob die **Fördervoraussetzungen vorliegen**.
- ✓ **Die Kommune bezahlt den gesamten Förderbetrag an die TPP aus** und lässt sich den Anteil des Landkreises von diesem zurückerstatten. Diese

Rückerstattung an die Kommunen erfolgt quartalsweise über das Dezernat 4 (Frau Barbara Kuhn (Barbara.Kuhn@kreis-calw.de)) und kann über eine Auflistung, der an die einzelnen Tagespflegepersonen monatlich geleisteten Zahlungsbeträge, abgewickelt werden. Eine entsprechende EXCEL-Tabelle wird zur Verfügung gestellt.

✓ **Interkommunaler Ausgleich:**

Nach Evaluation der Pilotphase wurde 2014 der interkommunale Ausgleich zwischen den Kommunen (anlehnend an die Vorgehensweise der institutionellen Einrichtungen) bei der **Abrechnung im eigenen Haushalt** befürwortet.

Die Kommunen können sich den hälftigen Betrag der Gesamtförderung (Grundpauschale und Förderung der Betreuungsstunden) interkommunal ausgleichen lassen.

Auf Anregung des Arbeitskreises Kindertagespflege ist ab 2019 der interkommunale Ausgleich vollumfänglich (Grundpauschale und Förderung der Betreuungsstunden) auch bei **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen** möglich.

Es empfiehlt sich hier, den Gesamtbetrag der Pauschalen durch die Zahl der möglich angemeldeten Kinder zu teilen:

Zwei TPP im Kernteam und eine Vertretung (bis zu 12 Kindern): 80,00 € pro Kind.

Eine TPP im Kernteam und eine Vertretung (bis zu 8 Kindern): 70,00 € pro Kind.

Die Betreuungskommune kann sich den hälftigen Betrag von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Bei der **Großtagespflegestelle** kann sich die Kommune, analog zur Kindertagespflege im eigenen Haushalt, den hälftigen Betrag der Gesamtförderung (Grundpauschale und Förderung der Betreuungsstunden) interkommunal ausgleichen lassen.

Bei den **selbstständig tätigen TPP, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen (Kinderfrau/Kinderbetreuer)** ist aufgrund der Auszahlungsmodalitäten kein interkommunaler Ausgleich notwendig.

- ✓ Der Fachdienst Kindertagespflege wird **Stichproben** erheben und die von den TPP bei den Kommunen abgerechneten Beträge mit den beim Fachdienst Kindertagespflege gemeldeten Daten abgleichen. Zuviel von den TPP abgerechnete Beträge werden von den Kommunen zurückgefordert.
- ✓ Die 4. Modellphase des **Landkreisfinanzierungsmodells** wird **Ende 2020 erneut evaluiert** werden. Die Ausgestaltung des Programms und der Umfang der finanziellen Förderung werden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

### Fachdienst Kindertagespflege / Landratsamt Calw

- **Martina Haag** (Kindertagespflege im eigenen Haushalt)  
Telefon 07051 160 -146 | [Martina.Haag@kreis-calw.de](mailto:Martina.Haag@kreis-calw.de)
- **Silvia Murphy** (Kindertagespflege im eigenen Haushalt)  
Telefon 07051 160 -146 | [Silvia.Murphy@kreis-calw.de](mailto:Silvia.Murphy@kreis-calw.de)
- **Ute Rentschler** (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen/  
Großtagespfegestelle)  
Telefon 0172 2700801 | [Ute.Rentschler@kreis-calw.de](mailto:Ute.Rentschler@kreis-calw.de)
- **Magdalena Rentschler** (Kindertagespflege im Haushalt der  
Personensorgeberechtigten)  
Telefon 07051 160 - 146 | [Magdalena.Rentschler@kreis-calw.de](mailto:Magdalena.Rentschler@kreis-calw.de)
- **Verona Bacher** (Verwaltung)  
Telefon 07051 160 -657 | [Verona.Bacher@kreis-calw.de](mailto:Verona.Bacher@kreis-calw.de)

## Förderung der Kindertagespflege (KTP) im Landkreis Calw – Zusammenfassung -

Die Landkreisförderung und die Förderung durch die Kommunen stellen sich folgendermaßen dar:

<b>I. KTP im eigenen Haushalt</b> <b>IV. KTP im Haushalt der Personensorgeberechtigten -</b> <b>Selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer</b>	<b>Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.</b>		
	<b>Leistung durch den Landkreis</b> Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	<b>Leistung durch die Kommune</b>	<b>Gesamtbetrag der Förderung</b>
monatliche <b>Anerkennungspauschale</b> (Vorliegen eines Betreuungsangebotes, Abrechnung max. 6 Monate im Kalenderjahr)	15,00 €	15,00 €	30,00 €
monatliche <b>Grundpauschale</b> (Unabhängig vom Alter des Kindes)	20,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind	40,00 € je betreutem Kind
monatliche <b>Wochenendbetreuungs-</b> <b>pauschale</b> (Zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Entgelt nach <b>Betreuungsumfang</b> (Nur für unter Dreijährige)	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden    0,50 €/h 30 Wochenstunden    0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden    0,50 €/h 30 Wochenstunden    0,70 €/h über 30 Wochenstunden 0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden    1,00 €/h 30 Wochenstunden    1,40 €/h über 30 Wochenstunden 1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden    0,50 €/h 129 Monatsstunden    0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden    0,50 €/h 129 Monatsstunden    0,70 €/h über 129 Monatsstunden 0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden    1,00 €/h 129 Monatsstunden    1,40 €/h über 129 Monatsstunden 1,80 €/h

<b>II. KTP in anderen geeigneten Räumen</b>		<b>Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.</b>	
	<b>Leistung durch den Landkreis</b> Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	<b>Leistung durch die Kommune</b>	<b>Gesamtbetrag der Förderung</b>
monatliche <b>Grundpauschale</b> (Unabhängig vom Alter des Kindes)	200,00 € je TPP 80,00 € für Vertretungs-TPP (max. 480,00 €)	200,00 € je TPP 80,00 € für Vertretungs-TPP (max. 480,00 €)	400,00 € je TPP 160,00 € für Vertretungs-TPP (max. 960,00 €)
Entgelt nach <b>Betreuungsumfang</b> (Nur für unter Dreijährige)	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      0,50 €/h 30 Wochenstunden      0,70 €/h über 30 Wochenstunden   0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      0,50 €/h 30 Wochenstunden      0,70 €/h über 30 Wochenstunden   0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      1,00 €/h 30 Wochenstunden      1,40 €/h über 30 Wochenstunden   1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      0,50 €/h 129 Monatsstunden      0,70 €/h über 129 Monatsstunden   0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      0,50 €/h 129 Monatsstunden      0,70 €/h über 129 Monatsstunden   0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      1,00 €/h 129 Monatsstunden      1,40 €/h über 129 Monatsstunden   1,80 €/h
<b>Supervision</b>	bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00 €/Std.		bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00€/Std.

III. KTP in einer Großtagespflegestelle		Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Std. wöchentlich bzw. 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.	
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
monatliche <b>Grundpauschale</b> (Unabhängig vom Alter des Kindes)	30,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind	60,00 € je betreutem Kind
monatliche <b>Wochenendbetreuungs- pauschale</b> (Zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Entgelt nach <b>Betreuungsumfang</b> (Nur für unter Dreijährige)	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      0,50 €/h 30 Wochenstunden      0,70 €/h über 30 Wochenstunden   0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      0,50 €/h 30 Wochenstunden      0,70 €/h über 30 Wochenstunden   0,90 €/h	Betreuung bis zu 15 Wochenstunden      1,00 €/h 30 Wochenstunden      1,40 €/h über 30 Wochenstunden   1,80 €/h
	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      0,50 €/h 129 Monatsstunden      0,70 €/h über 129 Monatsstunden   0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      0,50 €/h 129 Monatsstunden      0,70 €/h über 129 Monatsstunden   0,90 €/h	entsprechend Betreuung bis zu 64,5 Monatsstunden      1,00 €/h 129 Monatsstunden      1,40 €/h über 129 Monatsstunden   1,80 €/h
<b>Supervision</b>	bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00 €/Std.		bis zu 80% des Rechnungsbetrages der Kosten, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00 €/Std.